



Merseburgische Blätter.

Erster Jahrgang. 13. Junius.

Zur Chronik des Regierungs-Bezirks Merseburg:

Nachstehendes Gedicht ward der Durchlachtigsten Prinzessin Marie von Sachsen-Weimar am 22. Mai 1827 von der Bürgerschaft zu Naumburg gewidmet:

Von der Himmel lustumwogten Höhen
Nahte uns der Lenz, und Jubellaut
Mischte sich der Lüfte lindem Wehen,

Und die Erde, ihm erwählt als Braut,
Hatte kaum der Liebe Kuß empfangen,
Und die Fluren hatte, sanft bethaut,

Kaum der Blumenteppeich hold umfangen,
Und des ersten Lächelns Himmel ruht
Noch auf ihren jungfräulichen Wangen;

Sieh! da flammt empor der Freude Gluth!
Kings erschallt die Flur von Jubeltönen!
Wem entgegen strömt des Jauchzens Gluth?

Wem, die flüchtgen Stunden zu verschönen,
Wogt der Eifer in so Vieler Brust?
Wem die Liedergrüsse der Kamönen?

Wo der Musen Chor in hoher Lust
Sich ein ew'ges Heiligthum erkoren,
Wo, der Macht im Innern sich bewusst,

Lieder, in dem flücht'gen Tanz der Horen
 Nie verklingend, sich zum Ruhmesmahl
 Hoher Sängers reiches Herz geboren;

Dorther, glühend von der Liebe Strahl,
 Kommt uns eine Fürstenbraut gezogen,
 Folgend Ihres Herzens schöner Wahl.

Sieh! der heimathlichen Berge Bogen
 Läßt Sie und der Heimaths-Quellen Spiel,
 Und der Fluren reiches Blüthenwogen,

Denn des Herzens heiligstes Gefühl
 Läßt nach andrer Heimath Sie verlangen;
 Dort ist Ihrer schönsten Wünsche Ziel!

Theure! sieh! der Liebe froh Empfangen
 Streut Dir Blumen auf den neuen Pfad!
 Sieh! wie hoch und höher Aller Wangen

Jetzt erglühn, da, Fürstin! Du genacht! —
 Stets mit Kränzen sey Dein Pfad umschlungen,
 Und vom Glück gekrönt sey jede That!

Nimm, Verehrte, unsre Huldigungen,
 Die wir Dir aus voller Seele weihn.
 Bis des Lebens letzter Ton verklungen,
 Lächle Dir der Himmel klar und rein.

B e k a n n t m a c h u n g,

die Regulirung des Preussischen Antheils an der Central-Schuld
 des ehemaligen Königreichs Westphalen betreffend.

In Gemäßheit der beiden Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 31. Januar d. J.,
 wegen Regulirung des Preussischen Antheils an der Central-Schuld des
 ehemaligen Königreichs Westphalen,

und

wegen des zu erlassenden präclusivischen Aufrufs zur Liquidation der von
 Preußen zur Regulirung übernommenen Westphälischen Central-Schulden,

(diesjährige Gesefsammlung, drittes Stück, Nr. 1046 und 1047), ist nunmehr nicht nur der Königlichen General-Verwaltung der Rest-Angelegenheiten im Finanz-Ministerium unter dem Vorsitz des Directors derselben, Geheimen Ober-Finanz-Rath Wolfart, die weitere Ausführung übertragen, und die für das Französische, Bergische, Westphälische und Warschauer Liquidations-Wesen hieselbst schon bestehende schiedsrichterliche Commission für die ihr durch die allegirte Allerhöchste Cabinets-Ordre beigelegte Attribution mit der erforderlichen Instruction versehen worden, sondern auch die Allerhöchst angeordnete Liquidations-Commission, und zwar zu Stendal in der Altmark unter dem Vorsitz des Königlichen General-Commissarius Schulz daselbst niedergesetzt, und zu dem Allerhöchsten Orts vorgeschriebenen öffentlichen präclusivischen Aufruf veranlaßt worden; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Da alle Auerkenntnisse oder Verwerfungen den Liquidanten durch die Liquidations-Commission zu Stendal zugehen werden und ihnen gegen die erfolgenden Verwerfungen der Recurs an die Schiedsrichter-Commission und Provocation auf deren definitive Entscheidung zusteht, so muß der Recurs binnen 10 Tagen nach Empfang der Verwerfungs-Verfügung bei der gedachten Liquidations-Commission angemeldet werden, und zwar unter näherer Ausführung behaupteter Gerechtsame, wobei jedoch auf factische Ergänzung mangelhafter Justificatorien nicht weiter eingegangen werden kann.

Berlin, den 22. März 1827.

Der Finanz-Minister
v. Moß.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz werden, in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 31. Januar d. J., von der unterzeichneten Liquidations-Commission, Behufs der ihr aufgetragenen Verification und Festsetzung der bei Regulirung des Preussischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen zu berücksichtigenden Ansprüche, die Gläubiger aufgefordert, ihre diesfälligen Forderungen, soweit sie

entweder:

- A. auf den Grund früherer Allerhöchsten Bestimmungen von Preußen übernommen, aber noch nicht zur Liquidation und Verification aufgerufen worden, namentlich:
- 1) aus Documenten über die schon im Jahre 1806 und früher auf Preussischen Domainen gehafteten Schulden;
 - 2) die Ansprüche an die in den jetzt Preussischen Provinzen aufgehobenen Stifter und Klöster, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Königreichs Westphalen oder durch die Westphälische Regierung verfügt

seyn, mit alleiniger Ausnahme der Ansprüche an die ehemaligen Besizungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;

- 3) die Forderungen an die Westphälische Amortisations-Casse und an den Staatsschatz, wegen der in dieselben eingezahlten gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositen-Gelder, wenn sie diesseitigen oder fremden Unterthanen gehören, deren Vermögen, von jetzt Preussischen Behörden, in die Amortisations-Casse der Westphälischen Regierung eingezahlt ist: so wie, wenn der Reclamant ein persönlicher Unterthan einer mitbetheiligten Regierung ist, nach erfolgter Nachweisung: daß seine Regierung dasselbe Verfahren gegen diesseitige Unterthanen beobachte;
- 4) die von ehemals Westphälischen Beamten in Westphälischen Reichs-Obligationen, die aus ursprünglich Preussischen Landes-Schulden entstanden sind, bestellten Cautionen, oder, insofern die Caution in andern Westphälischen Reichs-Obligationen, oder baar, bestellt worden, falls der Cautionsteller ein Preussischer Unterthan ist, und seine Rendantur sich in einer jetzt Preussischen Provinz befunden hat, so wie wenn der Cautionsteller kein Preussischer Unterthan ist, die Caution aber in Westphälischen Obligationen aus Landesschulden Preussischen Ursprungs geleistet hat, nach geführtem Nachweis, daß die betreffende Regierung die in solchen Obligationen bestellten Cautionen, welche dem Ursprunge nach ihr angehören, den Preussischen Unterthanen berichtige;

oder:

B. so weit die Forderungen nach der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Januar d. J. erst jetzt Preussischer Seits übernommen sind, namentlich:

- 1) Pensions-Rückstände, sie mögen sich auf frühere Preussische Bewilligungen, oder auf den Reichs-Deputations-Schluß vom Jahre 1803, oder auf Bewilligungen der ehemaligen Westphälischen Regierung gründen, und an Civil- oder Militair-Personen verliehen worden seyn;
- 2) rückständige unverzinsliche Forderungen aus der Central-Verwaltung der Westphälischen Regierung, sie mögen die Civil- oder Militair-Verwaltung betreffen, und es mögen darüber von derselben bereits Bons ertheilt seyn, oder nicht, rücksichtlich der letztern insonderheit die Gehalts-Rückstände der Central-Civil-Beamten, des Militairs, und der Gendarmerie, so wie Gesandtschaftskosten, und Ansprüche aus Lieferungs- und Militair-Berpflegungs-Geschäften;
- 3) Depositen-Capitalien, insofern sie unter den oben zu A. 3. bemerkten frühern Allerhöchsten Bestimmungen nicht schon begriffen sind, und
- 4) rückständige Zinsen von verzinslichen, bereits berichtigten Capitalien, namentlich überhaupt von ursprünglich Preussischen, schon vor dem Kriege

von 1806 vorhandenen Landes-Schulden aus Documenten, die nicht in Westphälische Reichs-Obligationen umgeschrieben worden, insbesondere von verzinlichen Schulden aufgehobener Klöster und Stifter, und von den auf diesseitigen Domainen gehafteten Darlehnen, so wie von den in die Amortisations-Casse oder den Staats-Schatz erhobenen gerichtlichen Depositen und von den Cautions-Summen;

bei ihr, der unterzeichneten Liquidations-Commission, mit Beifügung der erforderlichen Justificatorien, anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher bei irgend einer Behörde erfolgt ist, oder nicht.

Zu dieser Anmeldung wird, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, eine Frist bis spätestens den Ersten des Monats November des laufenden Jahres 1827 festgesetzt, mit der Verwarnung, daß diejenigen Interessenten, die sich innerhalb dieser Frist nicht melden, mit allen ihren diesfälligen Ansprüchen an die Preussische Regierung für immer und ohne weiteres als präcludirt werden abgewiesen werden.

Zur Vorbeugung etwaniger Zweifel wird hierbei noch ausdrücklich bemerkt, daß nicht nach dem Tage, unter welchem die Liquidation ausgestellt oder abgesandt worden, sondern nach dem Tage des Eingangs derselben bei der Liquidations-Commission entschieden werden kann, ob während der Präclusiv-Frist liquidirt worden, und daß daher jeder Liquidant sorgfältig zu beachten hat, ob nach dem gewöhnlichen Postenlauf die Liquidation auch wirklich vor Ablauf jener Frist zu Stendal in der Altmark bei der Liquidations-Commission eingegangen seyn kann.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossen bleiben sollen:

- a) für jetzt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hierbei betheiligten Regierungen
 - 1) die Forderungen aus den drei Westphälischen Zwangsanleihen von resp. 20, 10 und 5 Millionen Franks, mithin namentlich aus den hierzu mitgehörenden Obligationen Litt. A.;
 - 2) die Forderungen aus allen von der Westphälischen Regierung über rückständige Zinsen ausgefertigten Bons, so wie Zinsen-Rückstände aus Westphälischen Reichs-Obligationen, und diesen gleichgeltenden Westphälischen Verbriefungen überhaupt;
 - 3) Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;
- b) gänzlich und für immer
 - 1) alle Ansprüche an die Civil-Liste und an die Person des ehemaligen Königs von Westphalen;
 - 2) die Rückstände aus den Einkünften von ehemaligen Westphälischen Orden;

- 3) alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militair-Verpflegung, die sich nicht auf Contracte gründen;
- 4) alle Entschädigungs-Ansprüche wegen des Verlustes von Rechten, die durch allgemeine Maaßregeln der Westphälischen Regierung ohne Entschädigung aufgehoben worden;

so sind Liquidationen über dergleichen Ansprüche unzulässig, und werden daher, wenn sie wider Erwarten doch eingereicht werden sollten, ohne alle Berücksichtigung bleiben.

Was dagegen die in Vorstehendem unter A. und B. speciel aufgeführten liquidationsfähigen Ansprüche betrifft, so wird den Liquidanten, in Gemäßheit der Königl. Allerhöchsten Bestimmungen, Folgendes zu ihrer Beachtung bemerkt gemacht:

- 1) In Uebereinstimmung mit den für Privat-Ansprüche an Frankreich durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 und durch die Separat-Convention vom 20. November 1815 festgestellten Grundsätzen können nur solche Forderungen zur Liquidation zugelassen werden, welche auf einem in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen, und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31. October 1815, zu erfüllen gewesen sind;
- 2) die Liquidanten müssen entweder jetzt Preussische Unterthanen seyn, oder solchen Staaten angehören, welche nicht bei Regulirung der Westphälischen Central-Verhältnisse theilhaftig sind; auch müssen die einen wie die andern schon am 31. October 1815 Inhaber der Forderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit jener Unterthans-Eigenschaft geworden seyn.
- 3) Die Forderungen für Lieferungen zur Militair-Verpflegung müssen sich auf deshalb geschlossene Contracte gründen; diejenigen Forderungen aber, welche durch die von dem Französischen Militair-Gouvernement in Magdeburg geschehenen Requisitionen, Behufs der Bekleidung, Verpflegung und Kasernirung der dortigen Garnison, desgleichen zur Errichtung und Erhaltung der Militair-Hospitäler veranlaßt worden, sind nur in so weit zu berücksichtigen, als sie nach den zwischen dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem damaligen Französischen Gouvernement geschlossenen Conventionen, den Westphälischen Staats-Cassen zur Last gefallen waren, und außerdem für den einzelnen Fall ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen, oder ein Contracts-Verhältniß kompetenter Behörden nachgewiesen werden kann.
- 4) Die Verifikation der Gehalts-Rückstände Westphälischer Militair-Personen und der Gendarmarie kann nur durch Vorlegung des Sold-livret geschehen, indem nur diese Rückstände der Westphälischen Militairs und

Gendarmerie, und zwar nur unter eben bemerkter Bedingung für liquidationsfähig erklärt worden sind.

- 5) Verwaltungs-Rückstände, über welche die Westphälische Regierung Bons ohne Bezeichnung des Ursprungs ausgegeben hat, können von den Berechtigten nur durch Production der Bons und der Verfügung der Westphälischen Behörde, womit ihnen dieselben zugefertigt worden, in Ermangelung der letztern aber durch Atteste auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer, von welchen sie dieselben erhalten haben, verificirt werden.
- 6) Die Berichtigung der als richtig anerkannten und festgesetzten Forderungen wird in Staats-Schuld-Scheinen nach dem Nennwerth, oder nach Bewandniß der Umstände und näherer Bestimmung, durch Uebernahme auf den Provinzial-Staats-Schulden-Etat in der Art erfolgen, daß
 - a) die Preußischen Unterthanen, wie bisher auch schon geschehen, den vollen Betrag,
 - b) diejenigen Fremden aber, welche keinem der bei dem Westphälischen Schuldenwesen betheiligten Staaten angehören, zwei Fünftheile ihrer Forderungen erhalten.

Schließlich werden die Liquidanten noch darauf aufmerksam gemacht:

- 1) daß in ihren Liquidationen bei jeder Forderung die Kategorie derselben nach gegenwärtigem Aufrufe zu A. und B. zu allegiren ist;
- 2) daß die Beträge des Liquidats, insofern dasselbe mehrere Forderungen umfaßt, zunächst nach den einzelnen Forderungen, dann nach den verschiedenen Kategorien, wozu die Forderungen gehören, und zuletzt im Ganzen auszuwerfen sind, und insbesondere
- 3) daß, außer den die Forderungen selbst begründenden Belägen, in allen Fällen, wo es auf den Nachweis der Berechtigung zum Anspruch, namentlich auch nach dem Unterthanen-Verhältniß, ankommt, die erforderlichen Legitimationen in gehöriger Form beigebracht werden müssen.

Stendal, den 29. März 1827.

Königl. Liquidations-Commission für den Preuß. Antheil an der
Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.
Schulz.

Vorstehende Hohe Bekanntmachungen werden hiermit in Folge Höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 1. Mai 1827.

Der Königliche Landrath des Merseburger Kreises,
D. Starke.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

(52) **Gras-Verpachtung.** Es sollen circa 5 Acker einschürige Wiesen, in Meuschauer Flur am Pfingstanger gelegen, in einzelnen Theilen oder auch im Ganzen öffentlich verpachtet werden. Pachtlustige werden daher ersucht, sich

den 17. Junius 1827,
Nachmittags 2 Uhr, bei dem Richter Spazier zu Meuschau einzufinden.

(50) **Bekanntmachung.** Die Aufnahme neuer Schüler und Schülerinnen in der hiesigen Bürgerschule kann, da der Lehrkursus zum Nachtheil der bereits vorhandenen Schüler nicht unterbrochen werden darf, nur in den festgesetzten Receptions-Terminen zu Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten jeden Jahres erfolgen. Wir machen dies den verehrten Eltern schulfähiger Kinder unserer Stadt hierdurch mit der Bemerkung bekannt, daß sie sich mit ihren deshalbigen Anträgen an den Herrn Senior Heydenreich, und zwar jedesmal zeitig vor Eintritt eines der obigen Termine, zu wenden haben, auch die Aufnahme des Kindes nur gegen Production des Impffscheins erfolgen kann.

Merseburg, den 1. Junius 1827.

Die Schul-Inspection.

D. Haasenritter. Klinkhardt.

(49) **Grasnutzungs-Verpachtung.** Am 22. Junius 1827, Morgens 9 Uhr, soll in

kleinern Abtheilungen ein Theil der auf dem Werder hier belegenen Gestütswiesen zur diesjährigen Heubenuzung an den Meistbietenden gegen gleich nach dem Zuschlage zu leistende baare Bezahlung an Ort und Stelle öffentlich verpachtet werden.

Merseburg, den 1. Junius 1827.

Der Königl. Landgestüt-Stallmeister
Meißner.

(51) **Handlungs-Anzeige.** Um dem Wunsche mehrerer meiner Handlungsfreunde zu genügen, beziehe ich bevorstehende Naumburger Petri-Pauli-Messe wieder mit einem vollständig assortirten Lager Englischer, Französischer, Wiener und Berliner kurzer Waaren. Ich schmeichle mir um so mehr auf einen recht zahlreichen Besuch rechnen zu dürfen, da ich Alles anwenden werde, durch billige und reelle Bedienung meine geehrten Kunden zufrieden zu stellen.

Mein Stand ist im Gewölbe des Herrn Wiedemann auf dem Markte zwischen der Jacobsstraße und Mariengasse Nr. 210.

H. J. Prager aus Berlin.

(53) **Einladung.** Auf den Sonntag, als den 17. Junius d. J., soll bei mir ein Vogelschießen mit Balistern gehalten werden, wozu ich meine Gönner und Freunde, so wie alle Schießlustige hiermit ergebenst einlade.

Leuna, den 11. Junius 1827.

Kauer.

M a r k t p r e i s e d e r l e t z t e n W o c h e .

	Nach Preussischem Maaße.				Nach Preussischem Maaße.										
	Thlr. Sgr. Pf.		Thlr. Sgr. Pf.		Thlr. Sgr. Pf.		Thlr. Sgr. Pf.								
Weizen	1	8	9	bis	1	12	6	Gerste	—	27	6	bis	1	—	—
Roggen	1	3	9	bis	1	7	6	Hafer	—	47	6	bis	—	25	—

Redigirt und verlegt von Franz Kobisch.